

Landesverband Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe in Berlin (AKiB)

Satzung

Neufassung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.12.2005

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein trägt den Namen "Landesverband Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe in Berlin".
2. Der Sitz des Vereines ist Berlin.
3. Mit Eintrag im Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereines

1. Zwecke des Vereins sind Förderung von Jugendhilfe und Bildung sowie Kooperationsbeziehungen zwischen Leistungsträgern aus diesen Bereichen.
2. Zur Verwirklichung dieser Zwecke will der Verein
 - a) die Planung, die Errichtung und den Betrieb von pädagogisch betreuten Spielplätzen, insbesondere in städtischen Ballungsräumen fördern. Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe in diesem Sinne sind unabhängig von ihrer Bezeichnung Plätze, die
 - Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, religiösen Orientierung oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen.
 - pädagogisch betreut werden und
 - der Erhaltung und Steigerung der geistigen Kräfte, der Befriedung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse und der Einübung sozialen Verhaltens dienen, beispielsweise durch kulturelle und handwerkliche Betätigung und den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren.
 - b) als gemeinnützig anerkannte Träger von pädagogisch betreuten Spielplätzen fördern, insbesondere durch Unterstützung des Erfahrungsaustausches, Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Herausgabe von Fachpublikationen und Unterhaltung einer Internet-Plattform mit dem Ziel allgemeine und spezifische Kenntnisse über das Arbeitsfeld zu vermitteln.
 - c) die Kooperation von Abenteuerspielplätzen und Kinderbauernhöfen mit Schulen fördern, beispielsweise durch fachlichen Austausch und Modellprojekte.
 - d) die gemeinsamen Interessen als gemeinnützig anerkannter Träger von pädagogisch betreuten Spielplätzen gegenüber allen öffentlichen und privaten Akteuren vertreten, insbesondere durch Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträger/-innen und Verwaltungsstellen, wirtschaftlichen Organen und sonstigen Stellen und Einrichtungen beispielsweise durch Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren und Weiterentwicklung von Normen. Dazu kann der Verband Anhörungen und Foren mit Trägern öffentlicher Belange veranstalten. Ferner steht er parlamentarischen und gesetzlichen Gremien wie Jugendhilfeausschüssen und Arbeitsgemeinschaften nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als Ansprechpartner zur Verfügung, bzw. tritt eigenständig mit fachlichen Stellungnahmen an sie heran.
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen sowie Einzelpersonen suchen und entwickeln, die satzungsgemäße oder andere gemeinnützige Zwecke verfolgen. Er kann sich anderen Vereinen und Organisationen anschließen, wenn dies dem Vorstand zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke geeignet erscheint.
 - f) eigene Einrichtungen gem. § 2 Abs.2a betreiben oder die Trägerschaft von bestehenden Einrichtungen übernehmen, wenn der bisherige Träger dies wünscht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines, sowie Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereines in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereines eintreten will. Juristische Personen üben die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Satzung durch Repräsentanten aus, die dem Vorstand schriftlich zu benennen sind.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand (vorbehaltlich § 4, Abs. 3) aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber und den Mitgliedern mitzuteilen
3. Gegen eine Aufnahme kann jedes Mitglied binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Hält der Vorstand den Einspruch für unbegründet, bestätigt er die Aufnahme.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Bestrebungen zuwider handelt oder trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Beschwerde eingelegt werden, über welche die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu entscheiden hat. Bis dahin ruhen Mitgliedschaft und Funktionen des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und jeweils in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntmachung von Zeitpunkt, Versammlungsort und vorläufiger Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand muss außerordentlich Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt. Er kann dies auch tun, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes, Aussprache dazu und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Tätigkeits- und Haushaltsplanes.
 - c) Wahl des Vorstandes, sowie Festlegung der Größe des Vorstandes.
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ausschlüsse
 - f) Beschlussfassung vorliegender Anträge insbesondere Satzungsänderungen.

§ 9 Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge der Mitglieder müssen, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, in schriftlicher Form eine Woche vor den Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingegangene Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dies befürworten, ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines und Wahlen des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten.

Zwischen dem Tag der ersten und zweiten Mitgliederversammlung muss eine Ladungsfrist von mindestens drei Wochen eingehalten werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
3. Der Vorstand bestimmt die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter und die Protokollführerin/den Protokollführer.
4. Die endgültige Tagesordnung wird im Sinne des § 9, Abs. 1 von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird dies nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
6. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen. Die Abstimmung ist geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
7. Über das Stimmrecht verfügt jedes Mitglied, mit Ausnahme der beim Verein hauptamtlich beschäftigten Personen.

Juristische Personen verfügen über drei Stimmen, wobei das Stimmrecht durch die Repräsentanten gemäß § 4, Abs. 1 wahrzunehmen ist.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist und in der insbesondere folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Ort der Versammlung
- Person der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters
- die Namen der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen acht Wochen zuzusenden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern
Die Anzahl kann durch die Mitgliederversammlung - auch während einer Amtsperiode - erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder entscheiden untereinander über die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten
2. Der Vereinsvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann für einzelne Tätigkeitsbereiche besondere Vertreterinnen/Vertreter bestellen.
3. Der Vorstand ist zuständig für:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Laufende Geschäftsführung bzw. Ernennung und Abberufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Berufung von Mitgliedern zu Organen, soweit diese nicht direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden..
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit mit der absoluten Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder abberufen.
5. Sollten innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden oder abberufen werden, so wird nachgewählt, wenn die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder dadurch unter drei sinkt.
6. Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte oder von Einrichtungen der in § 2 genannten Art eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder eine besondere Vertreterin/einen besonderen Vertreter berufen und mit ihnen Anstellungsverträge schließen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an der Vorstandssitzung teil und hat eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.
7. Vorstand und/oder Geschäftsführung können rechtswirksame Verpflichtungen nur insofern eingehen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dritte sind diesbezüglich zu unterrichten.
8. Der Vorstand tagt in der Regel alle zwei Monate. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung erteilen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Verein errichtet und unterhält nach Möglichkeit eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer handelt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Weisung des Vorstandes. Das Nähere regelt ein Geschäftsführervertrag, der den Mitgliedern zur Kenntnis zu reichen ist.

§ 12 Geschäftsbericht

Der Vorstand hat bis zum 31.10. eines jeden Jahres einen Geschäfts- und Finanzbericht für das vergangene Jahr vorzulegen.

§ 13 Buch- und Rechnungsführung

Zur Prüfung der Finanzen und der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei unabhängige Personen zur Buch- und Rechnungsprüfung gewählt. Der Vorstand hat das Ergebnis der jährlichen Buch- und Rechnungsprüfung zusammen mit der Niederschrift zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt worden ist. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Aufbau oder zur Aufrechterhaltung oder zum Ausbau eines Projektes in der Kinder- und Jugendarbeit.